

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Neubulach

Der Gemeinderat der Stadt Neubulach hat am 11.01.2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neubulach.
- (2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.
- (3) Die Nutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang und über das Amtsblatt der Stadt Neubulach bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Reisepass), so ist eine Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangt. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihren Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzungsordnung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens und ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leserausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Leserausweis zulässig.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Für die Antragsstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Ausleihdauer, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Ein Entleihen ohne Leserausweis ist nicht möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt für:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Bücher | 4 Wochen |
| Zeitschriften, Hörbücher und CDs/MCs | 4 Wochen |
| DVDs und Videos | 4 Wochen |
- Sind die Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Bei der Entleihung von Tonträgern (CDs), Bildtonträgern (DVDs & Videos) und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Weitergabe entliehener Bestände an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Antrag gegen Entgelt vorgemerkt werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Gebührenordnung

Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Gebührenordnung (siehe Anlage) regelt die Ausnahmen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden betrifft.
- (3) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Wertgegenstände, Garderobe und sonstigen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (5) Die Weisungen des Stadtbüchereipersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnung des Stadtbüchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.

Neubulach den 11.01.2017


Petra Schupp
Bürgermeisterin



Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenordnung

Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Neubulach

(Stand Februar 2017)

(1) Leserausweis/Ersatzleserausweis

Für die Ausstellung eines Leserausweises wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 2,- Euro erhoben. Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leserausweis, wird eine Gebühr in Höhe von 6,- Euro erhoben.

(2) Vorbestellungen

Pro Vorbestellung fallen Gebühren in Höhe von 0,50 Euro an. Fällig bei Abholung.

(3) Mahn- bzw. Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Ausleihfrist fallen Gebühren in Höhe von 1,- Euro je Medium an, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbücherei bedarf.

Nach 21 Tagen erhält der Benutzer eine schriftliche 1. Mahnung. Hierfür fallen Gebühren in Höhe von 4,- Euro. Nach weiteren 10 Tagen erhält der Benutzer eine schriftliche 2. Mahnung. Hierfür fallen Gebühren in Höhe von 8,- Euro an.

Bei erfolgloser Mahnung wird dem Benutzer der Beschaffungswert in Rechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Rechnung wird eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.